

Beschlagnahme von Brennstoffen

Alle Bestände an Kohlen, Koks und Briketts, die sich in zerstörten oder unbewohnbaren Häusern und Wohnungen befinden, werden hierdurch beschlagnahmt. Die Bestände sind innerhalb von zehn Tagen der Kohlenstelle des Verwaltungsbezirks, in dem sie sich befinden, zu melden. Zur Meldung sind nebeneinander verpflichtet:

der Grundstückseigentümer, der Grundstücksverwalter, der Wohnungsinhaber, der Brennstoffeigentümer.

Berlin, den 27. September 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Wirtschaft

Berliner Zentrale Kohlenorganisation
R i n k e •

Handel und Handwerk

Abwicklung der Privatpfandleihen

Den privaten Pfandleihen in Groß-Berlin wird für die Abwicklung eine Frist bis zum 31. Dezember 1945 gegeben. Sie haben sofort nach Bekanntgabe dieser Verordnung die rechtmäßigen Eigentümer der beliehenen Pfandstücke davon zu benachrichtigen, daß die Pfandstücke bis zum 31. Dezember 1945 eingelöst werden müssen. Die bis zu diesem Termin nicht eingelösten Pfandstücke werden von der Städtischen Pfandleihe Berlin übernommen und von dieser verwaltet.

Berlin, den 26. September 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Handel und Handwerk

O r l o p p

Verordnung gegen Preistreiberei

Auf Grund des dem Magistrat der Stadt Berlin durch den Obersten Chef der Sowjetischen Militärischen Administration, vertreten durch den Stadtkommandanten der Stadt Berlin, erteilten Auftrages auf Selbstverwaltung der Stadt Berlin, erlassen wir mit Zustimmung der Alliierten Kommandantur Berlin folgende Verordnung:

§ 1. Die Preise und Entgelte für Waren und Leistungen jeder Art sind bis zu einer Neuregelung des Preisrechts nach den Grundsätzen zu bilden, die bisher gültig waren.

§ 2. Tritt auf einzelnen Gebieten infolge der veränderten Umstände eine unvermeidbare Kostenerhöhung ein, ist diese zunächst aus der bisher gültigen Gewinnspanne zu decken. Soweit dies nicht zumutbar ist, muß die Kostenerhöhung in der zu erteilenden Rechnung zwecks Nachprüfung gesondert ausgewiesen werden. Allgemeine Geschäftskosten, Gewinnaufschläge und andere Aufschläge, die in Vonhundertsätzen berechnet werden, sind nur in der bisherigen absoluten Höhe in Ansatz zu bringen.

§ 3. Für lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs oder lebenswichtige Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs dürfen die Preise und Entgelte nicht über den am 1. April 1945 zulässigen Stand erhöht werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird.

§ 4. Wer Preise fordert, anbietet oder sich gewähren läßt, die gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 3 verstoßen, wird wegen Preistreiberei nach den geltenden Bestimmungen bestraft. Außerdem kann die Schließung des Betriebes angeordnet werden; in schweren Fällen kann die Ausübung der Tätigkeit untersagt und die Einziehung des Vermögens angeordnet werden.

Berlin, den 28. September 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
D r . W e r n e r

Errichtung eines Preisamtes

Auf Grund des dem Magistrat der Stadt Berlin durch den Obersten Chef der Sowjetischen Militärischen Administration, vertreten durch den Stadtkommandanten der Stadt Berlin, erteilten Auftrages auf Selbstverwaltung der Stadt Berlin erlassen wir mit Zustimmung der Alliierten Kommandantur Berlin folgende Anordnung:

1. Zum Schutze der Bevölkerung gegen Preistreibereien wird beim Magistrat der Stadt Berlin ein Preisamt errichtet.

2. Die allgemeinen Grundsätze der Preisbildung und der Preisüberwachung werden von einem Preisausschuß des Magistrats der Stadt Berlin aufgestellt, in den die Abteilungen des Magistrats für Handel und Handwerk, für Wirtschaft und für Ernährung je einen Vertreter und der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund zwei Vertreter entsenden. Außerdem gehört der Leiter des Preisamtes dem Preisausschuß an.

3. Das Preisamt hat die Preisbildung, insbesondere für lebenswichtigdfGegenstände des täglichen Bedarfs und lebenswichtige Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs, zu überwachen.

4. Das Preisamt kann zur Durchführung der Preisbildung und Preisüberwachung mit Zustimmung des Preisausschusses Anordnungen erlassen.

Es kann mit Zustimmung des Preisausschusses die Durchführung der Anordnungen anderen Stellen übertragen.

Berlin, den 28. September 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
D r . W e r n e r

Geschäftszeiten in Groß-Berlin

Laut Befehl Ref. Nr. BK/0 (45) 110 vom 20. September 1945 der Allied Kommandantura Berlin sind für Groß-Berlin folgende Geschäftszeiten angeordnet worden:

1. Lebensmittelgeschäfte: 8—12.30 und 15—19 Uhr.

Für Spätkunden mit besonderem Ausweis: Besonders bestimmte Geschäfte in den Hauptverkehrsstraßen der Bezirke: 8—12.30 und 15—20 Uhr.

2. Milchgeschäfte: 6.30—12 und 15—19 Uhr.

Sonntags: 6.30—10 Uhr, Verkauf nur von Milch. Verkauf anderer Waren verboten.

3. Obst-, Gemüse-, Kartoffelgeschäfte: 8—12.30 und 15 bis 19 Uhr.

Für Spätkunden mit besonderem Ausweis: Besonders bestimmte Geschäfte in den Hauptverkehrsstraßen